

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für fondsgebundene Lebensversicherungen auf den Erlebens- und Todesfall als Zuzahlungsoption zu Ihrer Lebensversicherung (Tarif GFAEZ), Ausgabe 2017

Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil

### Inhaltsverzeichnis

<b>Vertragsbeteiligte</b>	<b>Seite</b>
1. Versicherungsnehmer, versicherte Person	2
<b>Leistungen</b>	<b>Seite</b>
2. Zuzahlung	2
3. Versicherte Leistungen	2
4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	2
5. Nachweis des Leistungsanspruches	2
<b>Fondsanlagen</b>	<b>Seite</b>
6. Fondsguthaben	2
7. Änderung der Anlage durch den Versicherungsnehmer	3
8. Risikoverminderung	3
<b>Rücktritt, Kündigung, Rückkauf</b>	<b>Seite</b>
9. Rücktrittsrecht	3
10. Kündigung	3
11. Rückkauf	3
<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
12. Begünstigung	4
13. Überschussbeteiligung	4
14. Besondere Fälle	4
15. Gebühren	4
16. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung	4
17. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht	4
18. Datenbearbeitung	4
19. Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz „FATCA“	5
20. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)	5
21. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen	6
<b>Anhang</b>	<b>Seite</b>
<b>Anhang:</b> Militärdienst und Krieg	6

### Generali Versicherungen

Soodmattenstrasse 10  
Postfach 1040  
8134 Adliswil 1

T +41 58 472 44 44  
F +41 58 472 55 55  
E-Mail: life.ch@generali.com  
Internet: generalich.ch

### Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AVB bilden mit den allfälligen zugehörigen Ergänzenden Versicherungsbedingungen (EVV) eine wichtige Rechtsgrundlage des Vertrages zwischen Ihnen und uns. Sie enthalten Rechte und Pflichten der am Vertrag Beteiligten und weitere wesentliche Informationen zur Versicherung. Die AVB beruhen auf dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Dieses Gesetz regelt den Versicherungsvertrag allgemein.

Bevor Sie den Antrag unterzeichnen und einreichen oder einen Gegenvorschlag annehmen, das heisst vor Abschluss des Versicherungsvertrages, haben Sie gemäss Artikel 3 VVG Anspruch auf folgende Informationen über den Vertrag: die **versicherten Risiken**; **Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes**; die **Höhe der Prämien**; Ihre weiteren **Pflichten** und **Obliegenheiten**; die Einzelheiten zur **Überschussbeteiligung**; die **Rückkaufswerte**; die Leistungen nach einer **Prämienfreistellung**; unsere Verpflichtungen bezüglich des **Datenschutzes**. Diese Informationen können Sie unserem Vorschlag/ Gegenvorschlag und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sie haben gemäss Artikel 3a VVG das Recht, den Vertrag schriftlich zu **kündigen**, sollten die Informationen, die Sie von uns erhalten haben, fehlerhaft oder lückenhaft gewesen sein, oder sollten Sie vor dem Vertragsabschluss nicht im Besitz der Allgemeinen bzw. Ergänzenden Versicherungsbedingungen gewesen sein. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt zu laufen, sobald Sie Kenntnis von der Verletzung der Informationspflicht und von den nachgereichten vollständigen Informationen haben. Dieses **Kündigungsrecht** erlischt in jedem Fall ein Jahr nach der Pflichtverletzung bzw. spätestens ein Jahr nach dem Vertragsabschluss.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

### 1. Versicherungsnehmer, versicherte Person

---

#### SIE

"Versicherungsnehmer" ist die Person, die Vertragspartner von Generali Personenversicherungen AG ist. Da sich die Vertragsdokumente an den Versicherungsnehmer richten, wird dieser auch persönlich mit "Sie" angesprochen.

Die "versicherte Person" ist jene Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen wurde.

#### WIR

Generali Personenversicherungen AG,  
Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil.

### 2. Zuzahlung

---

#### 2.1. Zuzahlung

Die Versicherung wird erstmalig durch eine Einmalprämie finanziert, die in der Schweiz in der vereinbarten Vertragswährung zahlbar und am Tage des Versicherungsbeginns fällig ist.

Während der Vertragslaufzeit sind weitere Zuzahlungen (im Sinne von Einmalprämien) bis mindestens 4 Jahre vor Ablauf der Versicherung möglich. Jede weitere Zuzahlung erhöht die Todesfallleistung und die voraussichtliche Leistung im Erlebensfall.

Eine Zuzahlung kann ein Mal pro Monat auf den Monatsersten beantragt werden. Beginn und Ende der zusätzlichen Versicherungsdeckung richtet sich nach den unter Artikel 4 aufgeführten Bedingungen.

Das Total der pro Kalenderjahr einbezahlten Prämien, darf den maximal Abzugsfähigen Betrag im Rahmen der gebundenen Vorsorge nicht überschreiten. Wird die Zuzahlung durch einen Transfer aus einer anderen Einrichtung der gebundenen Vorsorge finanziert, ist die Höhe nicht limitiert.

#### 2.2. Schliessung des Tarifs

Generali behält sich das Recht vor, bei Änderungen der Marktgegebenheiten und Tarifgrundlagen den Tarif für weitere Zuzahlungen zu schliessen.

Weitere Zuzahlungen in den bestehenden Vertrag sind nach der

Schliessung des Tarifs nicht mehr möglich. Der Vertrag und die übrigen Vertragsbestimmungen gelten in diesem Fall unverändert weiter. Über die Schliessung des Tarifs werden Sie vorgängig schriftlich informiert.

### 3. Versicherte Leistungen

---

#### 3.1. Im Erlebensfall

Erlebt die versicherte Person den Vertragsablauf, zahlen wir den Anspruchsberechtigten das angesparte Fondsguthaben aus.

#### 3.2. Im Todesfall

Stirbt die versicherte Person während der Versicherungsdauer, zahlen wir den Anspruchsberechtigten das Fondsguthaben, mindestens aber die Versicherungssumme gemäss Police aus.

#### 3.3. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Ändert sich bei der versicherten Person nach Vertragsabschluss die berufliche, persönliche oder gesundheitliche Situation, sind damit verbundene Gefahrerhöhungen ebenfalls gedeckt.

### 4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

---

4.1. Die Versicherung tritt in Kraft, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich bestätigt haben oder sobald wir davon Kenntnis haben, dass Sie unseren Gegenvorschlag (abgeänderte Bedingungen) mit Ihrer Unterschrift akzeptiert haben, frühestens jedoch am Datum des von Ihnen beantragten Versicherungsbeginns.

4.2. Die Versicherung erlischt mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, mit Eintritt des versicherten Ereignisses oder mit der vorzeitigen Auflösung des Vertrages.

### 5. Nachweis des Leistungsanspruches

---

5.1. Im Erlebensfall kann Generali die Police einverlangen.

5.2. Im Todesfall der versicherten Person haben die Anspruchsberechtigten die Police und einen amtlichen Todes-

schein gemäss Vorgaben von Generali vorzulegen. Wir sind berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern, die über die Todesursache und über die genauen Umstände des Todes Aufschluss geben.

5.3. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall der Generali auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen schriftlich zu erteilen, die wir zur Abklärung des Leistungsanspruches benötigen. Sie sind ausserdem verpflichtet, Generali eine Vollmacht zu erteilen, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Beurteilung des Schadenfalles notwendig erscheint. Die Vollmacht hat die Entbindung der nachfolgend genannten Personen und Institutionen vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali und deren Bevollmächtigten miteinzubeziehen:

**Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.**

5.4. Wir können für die Erfüllung der Obliegenheiten nach den Ziffern 5.2. und 5.3. eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.

### 6. Fondsguthaben

---

6.1. Der Sparprozess findet in Anlagefonds statt. Im Rahmen der von Generali angebotenen Anlagemöglichkeiten sind Sie für die Wahl der Anlage selbst verantwortlich. Bei jeder weiteren Zuzahlung wird die Sparprämie in die zum Zeitpunkt der Zuzahlung bestehenden Anlage investiert.



## 6.2. Zuordnung und Berechnung der Fondsanteile

Die anzulegende Sparprämie wird gemäss der von Ihnen gewählten Anlage und den vereinbarten Fondsquoten auf die dazugehörigen Anlagefonds aufgeteilt.

Die Anzahl der Fondsanteile, die rechnerisch auf eine Prämienquote entfallen, wird durch Teilung des entsprechenden Betrages durch den Ausgabepreis der jeweiligen Fondsanteile per Fälligkeitstag der Prämie (Stichtag) ermittelt. Dadurch lässt sich Ihrer Versicherung jederzeit zu jedem Fonds eine Anzahl Fondsanteile zuordnen. Die Gesamtheit dieser Fondsanteile bildet das Fondsguthaben.

## 6.3. Zuweisungen und Belastungen im Fondsguthaben

Zum Zeitpunkt jeder Zuzahlung werden die Risiko- und Kostenprämien von der Zuzahlung in Abzug gebracht.

In den Folgejahren werden die Risiko- und Kostenprämien jeweils per Hauptfälligkeit jährlich vorschüssig dem Fondsguthaben entnommen.

Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten aus der Fondsverwaltung werden am Ende jedes Versicherungsjahres dem Fondsguthaben belastet.

Allfällige Retrozessionen aus der Fondsanlage werden am Ende jedes Versicherungsjahres dem Fondsguthaben gutgeschrieben.

Die Erträge eines Fonds werden im gleichen Fonds angelegt.

## 6.4. Berechnung des Fondsguthabens

Der Geldwert des fälligen Fondsguthabens ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl Ihrer Versicherung zu-rechenbarer Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteils am Berechnungstag. Die Auszahlung einer Rückkaufs-, Todesfall- oder Erlebensfalleistung kann frühestens einige Tage nach der Berechnung und Bewertung der Fondsanteile erfolgen.

Stichtag für die Berechnung der Anzahl Anteile ist der letzte Tag des Monats, in welchem der Todestag bzw. das schriftliche Rückkaufsbegehren bei Generali eintrifft oder in welchem die Versicherung ausser Kraft tritt. Für die Bewertung der Anteile und damit des

Fondsguthabens sind die Kurse am ersten Börsentag nach dem Berechnungstichtag massgebend.

## 6.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis eines Fondsanteils ist höchstens gleich dem offiziellen Ausgabepreis, wie er von der Fondsgesellschaft nach Fondsreglement bzw. Fondsvertrag festgelegt wird, zuzüglich allfälliger marktüblicher Vermittlungskommissionen (soweit sie im offiziellen Ausgabepreis nicht bereits berücksichtigt sind) sowie Steuern und Gebühren.

Der Rücknahmepreis eines Fondsanteils ist mindestens gleich dem offiziellen Rücknahmepreis, wie er von der Fondsgesellschaft nach Fondsreglement bzw. Fondsvertrag festgelegt wird, abzüglich allfälliger Steuern und Gebühren.

Fremdwährungen werden zum Devisenverkaufskurs bzw. Devisenankaufskurs in die für Ihre Versicherung vereinbarte Währung umgerechnet.

Existiert an einem bestimmten Datum kein offizieller Ausgabepreis, so ist der nächste vorhandene offizielle Ausgabepreis massgebend.

6.6. Falls ein Fonds wegen Auflösung, Schliessung für Neugelder oder aus einem ähnlichen Grund nicht mehr zur Verfügung steht, wenn er mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird, oder falls die Qualitätsanforderungen an den Fonds nicht mehr erfüllt sind, nehmen wir einen Fondstausch vor oder wählen eine andere Anlageform.

Regelmässig aktualisierte Informationen über Ihre Anlage und über die Fonds finden Sie im Internet ([generalich.ch](http://generalich.ch)) oder erhalten Sie von uns auf Anfrage.

Bei Änderung der Anlage durch Generali entstehen für Sie keine zusätzlichen Kosten.

## 7. Änderung der Anlage durch den Versicherungsnehmer

### 7.1. Änderung der Anlage

Sie bestimmen im Rahmen der von der Generali angebotenen Anlagemöglichkeiten, in welchen Anlageplan wir Ihr Sparkapital während der Vertragsdauer neu anlegen sollen. Eine Änderung der von Ihnen gewählten Anlage ist auf

jeden Monatsersten möglich und umfasst das gesamte Fondsguthaben.

## 7.2. Rahmenbedingungen

Neuanlagen erfolgen zu den Ausgabe- und Rücknahmepreisen gemäss Ziffer 6.5.

Sie haben pro Kalenderjahr Anspruch auf eine Neuanlage zum Inventarwert der Fonds, d.h. ohne Belastung von Rücknahme- und Ausgabekommissionen.

## 8. Risikoverminderung

Die Risikoverminderung erfolgt gemäss den zu Ihrem Vertrag gehörenden separaten Ergänzenden Versicherungsbedingungen, falls Sie eine Anlage mit der Option zur Risikoverminderung gewählt haben.

## 9. Rücktrittsrecht

Sie können innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung (Ziffer 4.1.) ohne Kostenfolge durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Mit dem Datum der Postaufgabe Ihres Rücktrittsschreibens fällt der Versicherungsschutz rückwirkend dahin. Die allfällig bereits überwiesene Prämie wird ohne Zins zurückerstattet.

Wir können Ihnen jedoch allfällige Kursverluste bei den von Ihnen ausgewählten bzw. in Ihrer Anlage enthaltenen Fonds (Artikel 6), die zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Datum des Eintreffens Ihres Rücktrittsschreibens eintreten, in Rechnung stellen.

## 10. Kündigung

Sie haben das Recht, die Versicherung schriftlich zu kündigen, sollte Generali ihre vorvertragliche Informationspflicht verletzt haben. Die Einzelheiten können Sie der Einleitung zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Seite 1) entnehmen.

## 11. Rückkauf

11.1. Nach der ersten einbezahlten Zuzahlung weist Ihre Versicherung einen Rückkaufswert auf. Ein Rückkauf ist in den Fällen, welche in den ergänzenden Versicherungsbedingungen für die gebundene Vorsorge



gemäss schweizerischem Recht abschliessend aufgeführt sind, möglich.

#### 11.2. Dauer der Deckung und Berechnungszeitpunkt

Bei einem Rückkauf wird der Versicherungsschutz noch bis zum Ende des Monats gewährt, in dem das schriftliche Rückkaufsgesuch bei uns eintrifft oder in dem das von Ihnen bezeichnete spätere Rückkaufsdatum erreicht wird.

Berechnungszeitpunkt für den Rückkaufswert ist der erste Tag des Folge-monats.

Haben Sie einen Monatsersten als Rückkaufsdatum bezeichnet, so gilt dieser als Berechnungszeitpunkt und der Vortag als Datum der Vertragsauflösung.

#### 11.3. Rückkaufswert

Als Rückkaufswert wird das Fondsguthaben zusammen mit der noch nicht verbrauchten Risiko- und Kostenprämie des laufenden Versicherungsjahres (prorata) ausbezahlt.

11.4. Weitere Informationen zu den Rückkaufswerten finden Sie in Ihrer Police.

### 12. Begünstigung

Die Bestimmungen zur Begünstigung befinden sich in den ergänzenden Versicherungsbedingungen für die gebundene Vorsorge nach schweizerischem Recht.

### 13. Überschussbeteiligung

Diese Versicherung basiert auf einem Tarif ohne Überschussbeteiligung.

### 14. Besondere Fälle

#### 14.1. Grobfahrlässigkeit

Wird das versicherte Ereignis durch Sie, die versicherte Person oder einen Anspruchsberechtigten grobfahrlässig herbeigeführt, verzichten wir darauf, die Leistungen zu kürzen, auch wenn wir gesetzlich dazu berechtigt wären.

#### 14.2. Selbsttötung

Bei Selbsttötung innerhalb von drei Jahren nach Versicherungsbeginn vergütet Generali das vorhandene Fondsguthaben. Dies gilt auch dann, wenn die Handlung, die zum Tod führte in

urteilsunfähigem Zustand vorgenommen wurde. Nach Ablauf dieser Frist erbringt Generali die Todesfallleistung gemäss Ziffer 3.2.

### 15. Gebühren

Generali behält sich vor, für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. mehrfache Vertragsänderungen, detaillierte Berechnungen, erneutes Zustellen bereits versandter Dokumente), die nicht in der Prämie eingerechnet sind, Gebühren zu verlangen oder zu verrechnen. Ein Gebührenreglement ist im Internet unter [generali.ch](http://generali.ch) verfügbar.

### 16. Anzeigepflicht und Anzeigepflichtverletzung

#### 16.1. Anzeigepflicht

Haben Sie vor Inkrafttreten der Versicherung eine für die Beurteilung des Risikos erhebliche Gefahrentatsache, die Sie kannten oder hätten kennen müssen, unrichtig angeben oder verschwiegen, kann Generali innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, den Vertrag kündigen.

Für Schadenereignisse, deren Eintritt oder Folgen von einer verschwiegenen oder unrichtig oder unvollständig angegebenen Gefahrentatsache beeinflusst worden sind, ist Generali von der Leistungspflicht befreit.

Ihre Pflicht, Gefahrentatsachen zu melden, besteht auch noch während des Annahmeverfahrens. Bis zum Eintreffen unserer Annahmeerklärung sind die Angaben im Antrag nötigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen.

#### 16.2. Auskunftspflicht

**Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, im Schadenfall oder bei Vorliegen erheblicher Verdachtsmomente Generali auf deren Verlangen alle Auskünfte über ihnen bekannte Tatsachen zu erteilen, die wir zur Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung benötigen. Generali kann dafür eine Frist setzen, deren Versäumnis, soweit es nicht den Umständen nach entschuldbar ist, den Verlust des Versicherungsanspruches zur Folge hat.**

### 17. Bevollmächtigung und Entbindung von der Schweigepflicht

Der Versicherungsnehmer oder die Anspruchsberechtigten erteilen Generali eine Vollmacht, bei den nachstehend erwähnten Personen und Institutionen Auskünfte einzuholen und in Akten Einsicht zu nehmen, soweit dies Generali für die Prüfung des Antrages und für die Abklärung einer allfälligen Anzeigepflichtverletzung notwendig erscheint.

Sie ermächtigen jene Personen und Institutionen, die benötigten Auskünfte zu erteilen, und entbinden sie gleichzeitig vom Berufsgeheimnis, Amtsgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber Generali und deren Bevollmächtigten:

**Spitäler und weitere Heilanstalten, Ärzte, Psychologen, Therapeuten; Personen mit einer medizinischen Ausbildung, welche mit der ärztlichen Betreuung/Behandlung der versicherten Person beauftragt waren/sind, und entsprechendes Hilfspersonal; Krankenkassen, Kranken- und Unfallversicherungen, SUVA, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen; Lebensversicherungen und Pensionskassen, Rückversicherer, Arbeitgeber.**

### 18. Datenbearbeitung

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person (falls abweichend vom Versicherungsnehmer) ermächtigen Generali die zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen erforderlichen Daten zu erheben, bearbeiten, übertragen und zu speichern. Die der Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden. Gegenüber Dritten bleibt der Datenschutz gewährleistet. Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holen wir

im Leistungsfall nochmals separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung ein. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Im Übrigen richtet sich der Datenschutz nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

## **19. Vorgehen im Zusammenhang mit dem US-Steuergesetz „FATCA“**

### 19.1. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali umgehend zu melden, wenn er als „US-Person“ in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „US“ oder „USA“) USA steuerpflichtig ist oder wird oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei ihm um eine natürliche oder um eine juristische Person handelt. Ebenfalls zu melden ist, wenn der Versicherungsnehmer den Status einer „US-Person“ verliert oder aus einem anderen Grund in den USA nicht mehr steuerpflichtig ist. Massgebend für die Beurteilung des Steuerstatus ist ausschliesslich das zum Beurteilungszeitpunkt anwendbare US-amerikanische Steuerrecht.

Gemäss Abkommen der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend US oder USA) über die Zusammenarbeit für die erleichterte Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) gelten als Personen mit einer US-Steuerpflicht oder mit einem Indiz für eine US-Steuerpflicht insbesondere:

#### 19.1.1. Im Falle von natürlichen Personen

- US-Staatsbürger oder US-Doppelbürger
- Personen mit Wohnsitz in den USA aufgrund einer permanenten Aufenthaltbewilligung (z.B. Greencard, inkl. Doppelwohnsitz)
- US-Geburtsort

- Gegenwärtige US-Post- oder Wohnadresse (inkl. US-Postfach oder eines „c/o Adresse“-Domizils)
- Gegenwärtige US-Telefonnummer
- Dauerauftrag auf ein in den USA geführtes Konto
- Gegenwärtig geltende Vollmacht oder Unterzeichnungsberechtigung zu Gunsten einer Person mit US-Adresse bezüglich Vermögensangelegenheiten

#### 19.1.2. Im Falle von juristischen Personen

- Gründung / Errichtung des Unternehmens in einem Ort der USA
- Dauernde US-Adresse des Sitzes des Unternehmens
- US-Postadresse des Unternehmens

#### 19.2. Folgen bei Unterlassung

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft die Meldepflicht, so ist die Generali berechtigt, den Vertrag innert 60 Tagen seit Kenntnis der Pflichtverletzung zu kündigen. Die Kündigung wird mit ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Sofern der Versicherungsvertrag im Kündigungszeitpunkt einen Rückkaufwert aufweist, wird dieser an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

#### 19.3. Datenschutz/Weiterleitung von Daten

Ferner ermächtigen Sie Generali mit Ihrer Unterschrift, sofern eine US-Steuerpflicht oder ein Indiz für eine US-Steuerpflicht besteht oder nachträglich eintritt, in Bezug auf den vorliegenden abgeschlossenen Versicherungsvertrag zur Meldung personenbezogener und vertragsbezogener Steuerdaten an in- oder ausländische Behörden (insbesondere den US-Internal Revenue Service, IRS). Die Weiterleitung erfolgt auf elektronischem Weg und grenzüberschreitend.

## **20. Vorgehen im Zusammenhang mit dem Schweizer Gesetz über den internationalen Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)**

### 20.1. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali bei Vertragsschluss oder auf Anfrage zu einem anderen Zeitpunkt mittels einer Selbstauskunft über

seine steuerlichen Ansässigkeiten zu informieren und seine Steueridentifikationsnummern (TIN) bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon ob es sich um eine natürliche oder juristische Person (Rechtsträger) handelt. Juristische Personen haben insbesondere in gewissen Fällen auch die steuerlichen Ansässigkeiten der sie beherrschenden Personen oder von begünstigten Personen wie auch den AIA-Status anzugeben.

Ergeben sich Änderungen an diesen in der Selbstauskunft gemachten Angaben, z.B. Änderung einer steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers, so ist dies umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen seit der betreffenden Änderung zu melden und die von Generali diesfalls zuzustellende Selbstauskunft, ebenfalls innert 30 Tagen seit Versand durch Generali, ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zu retournieren.

Bei Bedarf hat der Versicherungsnehmer weitere von Generali einverlangte Unterlagen oder Erklärungen zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeiten einzureichen.

#### 20.2. Folgen bei Unterlassung/Falschangaben

Solange Generali nicht über eine plausible und vollständige Selbstauskunft des Versicherungsnehmers verfügt, kann ein Versicherungsantrag seitens Generali nicht angenommen werden.

Wenn Sie Generali nach Vertragsschluss die notwendigen Informationen und Unterlagen insbesondere zur steuerlichen Ansässigkeit nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden ausländischen Steuerpflicht damit rechnen, dass Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) meldet, welche die Daten an die entsprechenden ausländischen Steuerbehörden weiterleitet. Eine Meldung an die ESTV kann auch aufgrund von Indizien auf eine Steuerpflicht in einem meldepflichtigen Staat erfolgen. Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz, wird mit Busse bestraft, wer einem schweizerischen Finanzinstitut vorsätzlich eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

### 20.3. Datenschutz/Weiterleitung von Daten

Wenn für Generali eine gesetzliche Meldepflicht besteht, muss Generali Ihre Personen- und Vertragsdaten sowie gegebenenfalls die Daten zu beherrschenden oder begünstigten Personen an die ESTV melden. Die Datenübermittlung von Generali erfolgt auf elektronischem Weg.

## 21. Schriftverkehr, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Vertragsgrundlagen

21.1. Melden Sie Generali jede Adressänderung! Sofern Sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen, ist uns eine in der Schweiz wohnhafte Person als Stellvertreter anzugeben, der wir alle Mitteilungen rechtsgültig zustellen können.

Alle den Versicherungsvertrag betreffenden, gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen, Ihrem Stellvertreter, den Anspruchsberechtigten oder der versicherten Person müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind an den Sitz von Generali zu richten. Sie werden mit ihrem Eintreffen bei Generali rechtlich wirksam. Wir händigen Ihnen zu Vertragsbeginn eine Police aus, in welcher die wesentlichen Vertragspunkte festgehalten sind und welche bei Vertragsänderungen angepasst wird. Die Mitteilungen von Generali an Sie erfolgen rechtsgültig an die ihr zuletzt bekannte Adresse von Ihnen oder des von Ihnen bezeichneten Stellvertreters. Sie gelten in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem sie der Adressat bei Anwesenheit hätte zur Kenntnis nehmen können.

21.2. Generali erfüllt ihre Verbindlichkeiten am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten oder, wo ein solcher fehlt, am Sitz von Generali. Als mögliche Gerichtsstände anerkennen wir bei Klagen des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten dessen schweizerischen Wohnsitz oder Horgen (Gerichtsstand des Sitzes von Generali), bei eigenen Klagen das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder eines Anspruchsberechtigten. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

21.3. In internationalen Verhältnissen regeln das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) die Zuständigkeiten.

21.4. Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Ihr Versicherungsantrag
- Ihre Versicherungspolice
- allfällige im Bericht des untersuchenden Arztes abgegebene Erklärungen
- andere schriftliche Erklärungen von Ihnen
- die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- die ergänzenden Versicherungsbedingungen für die gebundene Vorsorge nach schweizerischem Recht, sowie allfällige weitere in der Police erwähnten ergänzenden Versicherungsbedingungen.
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Besondere Vereinbarungen binden Generali in keiner Weise, solange sie nicht von deren Direktion schriftlich bestätigt worden sind.

### 21.5. Rechnungsgrundlagen

Alle technischen Berechnungen im Rahmen dieser Versicherung beruhen auf einem technischen Zinssatz von 0,05% und auf Anwendung der Sterbetafel GEKM/F17.

## Anhang: Militärdienst und Krieg

**1** Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeit und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

**2** Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht, und ob er sich in der Schweiz

oder im Ausland aufhält, ist unerheblich. Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde. Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Gesellschaft befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Gesellschaft im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

**3** Nimmt der Versicherte an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Kriege oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, schuldet die Gesellschaft das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, höchstens jedoch die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebenden versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

**4** Die Gesellschaft behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.